

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1653

Opferhilfe: Leistungsvereinbarung mit der Dargebotenen Hand Nordwest Tel 143

1. Erwägungen

Im November 1994 schlossen der Vorsteher des Departementes des Innern mit der Dargebotenen Hand Nordwest eine sich ohne Kündigung stets erneuernde Leistungsvereinbarung ab, wonach der Dargebotenen Hand Nordwest ihre Dienstleistungen an Opfern von Straftaten (jederzeitige Erreichbarkeit und Erstberatung) vergütet werden. Bezogen auf die damalige Wohnbevölkerung der Netzgruppen 065 und 032 wurde ein Betrag von Fr. 10'920.-- errechnet (pro Kopf Fr. 0.10), die Vergütung jedoch aus Spargründen um 10% vermindert. Die jährlichen Auszahlungen gingen zu Lasten des Opferhilfekredites.

Im Zuge der periodischen Überprüfung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen wurde festgestellt, dass sich das Angebot der Dargebotenen Hand im Opferhilfebereich bewährt hat. Angesichts des Zeitablaufs und der damit verbundenen Veränderungen in der Bevölkerung des Kantons (insgesamt sind es nunmehr ca. 250'000 Personen, ca. 114'000 Personen mit Telefonvorwahl 032) scheint es angemessen, eine Anpassung vorzunehmen. Seit dem 1. Januar 2005 gehören offenbar neu auch die Bezirke Dorneck und Thierstein (Netzgruppe 061) mit ca. 32'500 Personen zum Einzugsgebiet der Dargebotenen Hand Nordwest. Unverändert bleibt die Vergütung von Fr. 0.10 pro Kopf. Analog der Vertragsdauer der bereits im Opferhilfebereich abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen ist es angezeigt, diese Leistungsvereinbarung vorerst lediglich für die Jahre 2005 und 2006 abzuschliessen.

2. Beschluss

Das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit der Dargebotenen Hand Nordwest eine Leistungsvereinbarung 2005 – 2006 abzuschliessen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

ASO (Ablage TSC)

ASO Abt. Soziale Dienste und Vormundschaft (4)

Dargebotene Hand Nordwest, Herr Albert Graf, Postfach 472, 2501 Biel

Aktuarin SOGEKO